

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ befasst sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen und Problemen in ihrem gesellschaftlichen Kontext. ²Im Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ werden Institutionen und Prozesse von Erziehung und Sozialisation von der Kindheit bis ins Alter sowie die damit verbundenen Professionalisierungsprozesse thematisiert. ³Im Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ steht die Institution Schule makro- (Schulsystem), meso- (Schule als Organisation) und mikroperspektivisch (Unterricht) im Zentrum der Forschung.

(2) ¹Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Erziehungswissenschaftlerin oder Erziehungswissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen. ²Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische

Problemstellungen. ³Der Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ bietet die Möglichkeit, sich im Bereich der allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Forschung mit Bezug auf unterschiedliche Handlungsfelder, Institutionen und Organisationen zu profilieren. ⁴Der Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ ermöglicht eine handlungsfeldbezogene und gegenstandsbestimmte forschungsorientierte Schwerpunktsetzung auf Schule und Unterricht. ⁵Im Rahmen eines wissenschaftstheoretischen und forschungsmethodischen Grundlagenmoduls und zweier Überblicksmodule erweitern die Studierenden ihr in einem vorgängigen fachlich einschlägigen Studium erworbenes Wissen und Verstehen disziplinärer Zusammenhänge. ⁶Sie erhalten dabei zugleich einen systematischen Überblick der beiden Studienschwerpunkte. ⁷In den Modulen der Studienschwerpunkte werden die Kenntnisse forschungsorientiert vertieft. ⁸Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsbefunde, Fachdebatten und der Forschungsmethoden ihres Studienschwerpunktes. ⁹Auf dieser Basis erlangen die Studierenden in den Forschungspraxismodulen der Studienschwerpunkte die Befähigung zur selbständigen Entwicklung, Erörterung und Durchführung eigener Projektideen und der konzisen Darstellung sowie fachlichen Diskussion eigener Befunde.

(3) Beide Studienschwerpunkte zielen vorrangig ab auf eine Qualifikation für Forschungstätigkeiten in Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. für forschungsnahe Tätigkeiten in Ministerien, der Bildungsadministration und anderen Einrichtungen, die im Bildungsbereich beratende, planende und steuernde Aufgaben haben.

(4) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Im Fachstudium elaborieren die Studierenden insbesondere im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungspraktikums berufsfeldrelevante instrumentale, systemische und kommunikative Schlüsselkompetenzen. ³Durch eine aktive Projektmitarbeit erwerben die Studierenden u.a. Kompetenzen in der teamförmigen Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung und die Fähigkeit, eigene Rechercheergebnisse, Ideen und Lösungsansätze konzise und wissenschaftlich begründend darzustellen. ⁴Im Rahmen eines eigenen Teilprojektes bzw. selbstgesteuert durchzuführender Projektaufgaben wenden sie ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen autonom an. ⁵Die Studierenden erlangen dabei im Rahmen begrenzter zeitlicher Ressourcen und forschungsökonomischer Restriktionen die Fähigkeit, die inhaltliche Komplexität eines wissenschaftlichen Gegenstandes angemessen zu reduzieren und begründend Entscheidungen zu treffen. ⁶Das Masterstudium trägt damit zudem zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement. ⁷Pädagogische Prozesse, Institutionen, Organisationen und Systeme werden in ihrem gesellschaftlichen Kontext analysiert. ⁸Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden dabei Probleme und Aufgaben sichtbar, die u.a. aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner

Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren. ⁹Auf der Meso- und Mikroebene der Professionalisierung, Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr- und Lern-Prozesse werden ethische und anthropologische Fragen problematisiert.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, der Forschungsmethoden und der Statistik sowie gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C umfasst vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Drei Pflichtmodule sichern eine problemorientierte Grundlage im Bereich wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie grundlegende Vertiefungen für die Schwerpunktbereiche der „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung“ und der „Schul- und Unterrichtsforschung“. ³Ein

viertes Pflichtmodul sichert eine Vertiefung und Spezialisierung in dezidiert erziehungswissenschaftlichen Theorien und Forschungsmethoden. ⁴Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden vorgesehen. ⁵Die Masterarbeit ist als Teil eines Masterabschlussmoduls ausgestaltet.

(7) ¹Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Im Rahmen des Fachstudiums Erziehungswissenschaft muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ und „Schul- und Unterrichtsforschung“ absolviert werden. ³Hier erhalten Studierende vertiefte Einblicke in aktuelle Studien, Theoriedebatten, methodische und methodologische Ansätze des gewählten Studienschwerpunktes und lernen diese zu vergleichen, zu bewerten und hinsichtlich eigener Forschungsvorhaben zu reflektieren und forschungspraktisch zu nutzen.

(8) ¹Die Studierenden lernen insbesondere im Rahmen eines Forschungspraktikums, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. ²Das Forschungspraktikum findet im Rahmen der Module M.Erz.120 bzw. M.Erz.220 statt und umfasst wenigstens 320 Stunden. ³Es soll vorrangig in einem der Arbeitsbereiche des Instituts für Erziehungswissenschaft, kann aber auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auch in Partnerhochschulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, absolviert werden. ⁴Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden insbesondere mit der praktischen Forschungstätigkeit vertraut gemacht werden und an einzelnen Arbeitsschritten von der theoretischen und methodischen Konzeptionierung über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Außendarstellung in Veranstaltungen und Texten beteiligt werden.

(9) ¹Das Institut für Erziehungswissenschaft führt in jedem Semester einen erziehungswissenschaftlichen Forschungstag durch, der am Format einer Fachtagung orientiert ist und im Rahmen verschiedener Module dieses Studiengangs der Heranführung der Studierenden an die Forschungsrealität dient. ²Er eröffnet im Rahmen der Module M.Erz.010, M.Erz.110 und M.Erz.210 zunächst die Möglichkeit der Orientierung und des Austauschs unter den Studierenden verschiedener Fachsemester sowie mit Lehrenden und Forschenden zu Fragen der Auswahl von Studienschwerpunkten und Praktikumsplätzen, indem aus laufenden studentischen beziehungsweise Projekten der Arbeitsbereiche des IfE berichtet wird, sowie gegebenenfalls externe Forschungsprojekte vorgestellt werden. ³Im Rahmen der Module M.Erz.120 und M.Erz.220 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Befunde ihrer eigenen (Teil-)Projekte vorzustellen.

(10) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(11) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaftliche Forschung“, das in einem anderen geeigneten Master-Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiengangs im Umfang von 50 C bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1236), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2015 S. 782), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2018/19 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.010	Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(10 C / 5 SWS)
M.Erz.020	Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops	(8 C / 2 SWS)
M.Erz.100	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)
M.Erz.200	Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)

bb. Studienschwerpunkt

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.110	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.120	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 1 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.210	Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.220	Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 1 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C / 3 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Erz.030 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Erz.030	Masterabschlussmodul	(30 C / 1 SWS)
-----------	----------------------	----------------

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus der Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.040	Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung	(8 C / 4 SWS)
M.Erz.100	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)
M.Erz.200	Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.110	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.210	Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C		
2. Σ 30 C	M.Erz.110 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Vertiefung 12 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops 8 C		M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul				12 C	

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C		
2. Σ 30 C	M.Erz.110 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Vertiefung 12 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul				12 C	

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C		
2. Σ 30 C	M.Erz.210 Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul				12 C	

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C		
2. Σ 30 C	M.Erz.210 Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		M.MZS.1 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul				12 C	

5. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C	
	Module	Module	Module	
1. Σ 14 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C		
2. Σ 16 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C		
3. Σ 16 C	M.Erz.110 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung 12 C	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C		
4. Σ 14 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops 8 C		SK.AS.FK-20 Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
5. Σ 12 C		M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C	SK.AS.FK-08 Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
6. Σ 18 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Forschungspraxis 18 C			
7. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C			
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul		12 C	

6. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“ –
Teilzeitstudium – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module	Module
1. Σ 14 C	M.Erz.010 Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	
2. Σ 16 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	
3. Σ 15 C	M.Erz.210 Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C		SK.AS.WK-06 Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
4. Σ 15 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SK.AS.FK-17: Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement 5 C
5. Σ 12 C	M.Erz.020 Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		SQ.Sowi.20 Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler 4 C
6. Σ 18 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C		
7. Σ 30 C	M.Erz.030 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul		12 C

7. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Winter- wie Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Winter- und Sommersemester	
	Module	Module
1. Σ 8 C	M.Erz.040 Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung 8 C	
2. Σ 16 C	M.Erz.100 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	M.Erz.200 Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C
3. Σ 12 C	M.Erz.210 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		